

WO 2014/170373 A3



— vor Ablauf der für Änderungen der Ansprüche geltenden Frist; Veröffentlichung wird wiederholt, falls Änderungen eingehen (Regel 48 Absatz 2 Buchstabe h)

**(88) Veröffentlichungsdatum des internationalen
Recherchenberichts:**

31. Dezember 2014

Bei einem Verfahren zur Regelung des Ladezustandes (SOC) eines Batteriekraftwerks (1), das zur Regelung mindestens einer physikalischen Größe (P, f) an ein elektrisches Energieversorgungsnetz (2) angeschlossen ist, wird der Ladezustand (SOC) des Batteriekraftwerks (1) mindestens eine physikalische Größe (P, f) des Energieversorgungsnetzes (2) mit einer Erfassungsgeschwindigkeit und/oder Erfassungsgenauigkeit erfasst, die größer sind als vorgegebene Grenzwerte für eine minimale Erfassungsgeschwindigkeit und Erfassungsgenauigkeit der physikalischen Größe (P, f), und der elektrische Leistungstransfer zwischen dem Batteriekraftwerk (1) und dem Energieversorgungsnetz (2) unter Berücksichtigung der Differenz aus der tatsächlichen und der vorgegebenen Regelungsgeschwindigkeit und Regelungsgenauigkeit der zu regelnden physikalischen Größe (P, f) sowie einer Differenz aus der tatsächlichen und der vorgegebenen Höhe und Änderungsgeschwindigkeit des Leistungstransfers zwischen dem Batteriekraftwerk (1) und dem Energieversorgungsnetz (2) bestimmt.